

Gemeinschaft Lübecker Künstlerinnen und Künstler e.V.

Satzung vom 18.07.2024

Präambel

Die 1946 gegründete „Gemeinschaft Lübecker Maler und Bildhauer“ ist auch heute unter ihrem Namen „Gemeinschaft Lübecker Künstlerinnen und Künstler e. V.“ eine unabhängige, demokratische und kulturpolitisch engagierte Interessenvertretung bildender Künstler:innen in Lübeck. Sie positioniert sich gegen Diskriminierung und Ausgrenzung und für die Kunstfreiheit

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Gemeinschaft Lübecker Künstlerinnen und Künstler e. V.*
Der Sitz des Vereins ist Lübeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Er verfolgt das Ziel, die Künstler:innen der Region durch die Ausrichtung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen zu fördern, die Pflege und Förderung aktueller, in der Region geschaffener Kunst voranzutreiben, Vorträge und Diskussionen zur regionalen Kunst durchzuführen, künstlerische Tradition lebendig zu erhalten, die Bevölkerung mit zeitgenössischem, regionalem Kunstschaffen vertraut zu machen sowie nationalen und internationalen Kunstaustausch mit ähnlich strukturierten Künstlergruppen durchzuführen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aufgenommen werden kann, wer in der Stadt Lübeck oder näherer Umgebung lebt und zur Zeit der Aufnahme in der Bildenden Kunst tätig ist. Nur der Nachweis einer künstlerischen Befähigung rechtfertigt die Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er wird mit Ende des Jahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins, seine Satzung oder die Beschlüsse seiner Organe verstößt oder Mitglieder verbal oder körperlich bedroht, diffamiert oder schädigt, kann durch den Vorstand vorläufig ausgeschlossen werden. Eine endgültige Beurteilung und Entscheidung trifft die Mehrheit der Mitglieder. Es sei denn, der/die Betroffene verzichtet auf die Abstimmung durch die Mitglieder, dann ist die Entscheidung des Vorstandes abschließend.
5. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der Jahresfrist, seiner Beitragszahlung nicht nachkommt. Der Vorstand behält sich eine Härtefallregelung vor.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 4 Organe

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Jährlich finden mindestens 2 ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Sie werden vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Mail einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat ferner eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese in einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen worden ist oder von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Vorlage des Jahresberichts des Vorstandes betr. die Tätigkeit und Vermögensverhältnisse des Vereins, die Entlastung des Vorstandes sowie Satzungsänderungen und wählt den Vorstand, die Jurymitglieder und zwei Kassenprüfer:innen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Diese sind dem Vorstand schriftlich oder per Mail mit Begründung bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzureichen
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener oder nicht offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 60% Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Bei den in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Personenwahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; Wahlen durch offene Abstimmung sind auf Antrag zulässig. Wählbar ist auch ein nicht anwesendes Mitglied, wenn es vor der Mitgliederversammlung der Annahme der Wahl schriftlich ohne Vorbehalte zugestimmt hat.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Begründung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie müssen von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unterstützt werden. Sie sind mit den Einladungen zur Mitgliederversammlung unter Gegenüberstellung der alten und der neuen Textfassung den Mitgliedern zu übersenden.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der (Gesamt-)Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 9 Personen, davon mind. 2 und höchstens 5, die zur Vertretung des Vereins berechtigt sind (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Da-

bei sind zunächst die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu wählen, danach die weiteren Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

3. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der er die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten, zum Beispiel laufende Geschäftsführung, Kassenführung und Schriftführung, regelt. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Den Mitgliedern des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
5. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode hat der Vorstand einen allgemeinen Bericht und jedes Jahr einen Kurzbericht und einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Protokolle des Vorstands dürfen von den Mitgliedern eingesehen werden. Die Berichte müssen schriftlich vorliegen und vom Vorstand unterzeichnet sein. Der Kassenbericht muss vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfer:innen auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zugesandt - über die Bestätigung der Richtigkeit wird bei der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:
 - Name
 - Anschrift
 - Geschlecht, Geburtsdatum
 - Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, social media, website) und
 - vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen)
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über ehemalige Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, Drucksachen und Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Vereins.

§ 8 Jurys und Projektgruppen

1. Der Vorstand wird in der Durchführung der Aufgaben des Vereins durch Jurys und Projektgruppen unterstützt.
2. Eine Jury wird für Ausstellungen, die der Verein veranstaltet oder zu denen eine künstlerische Beratung erforderlich ist, im Einzelfall gewählt. Einer Jury dürfen auch Personen angehören, die nicht Mitglied der Gemeinschaft sind. Mitglieder der Gemeinschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wählbarkeit der Mitglieder darf nicht beschränkt werden.
3. Mitglieder können sich zu Projektgruppen zusammenschließen und den Vorstand zu verschiedenen Themen unterstützen. Projektgruppen stehen allen Mitgliedern offen. Da es sich um ein nicht gewähltes Vereinsorgan handelt, muss eine Projektgruppe ihre Arbeit eng mit dem gewählten Vorstand abstimmen. Dies betrifft vor allem Entscheidungen, mit denen der Verein in die Öffentlichkeit geht, die das Bild des Vereins nach außen prägen oder bei denen Gelder benötigt werden, die der Verein stellt oder durch Förderanträge generiert.

4. Gegenüber dem Interesse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an der Bildenden Kunst ist die Gemeinschaft offen, das gilt auch für mögliche Kooperationen mit der Kunstpädagogik.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dies gilt auch für den Vorstand.
4. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden (z.B. auch Diebstahl, Unfall), die anlässlich von Sitzungen und Veranstaltungen und auf dem An- und Abwege entstehen.

§ 10 Varia

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Erfüllung der Vereinszwecke zahlen die Mitglieder einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser Beitrag ist jeweils bis zum 31. März zu bezahlen. Beim Eintritt in den Verein ist dieser Betrag erstmals im Monat der Aufnahme zu bezahlen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zu Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.